

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 88.

3. November 1880.

Bekanntmachung, Stadtverordnetenwahl betreffend.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden in Gemäßheit § 42 der rev. Städteordnung vom 24. April 1874 aus dem Stadtverordnetencollegium und zwar aus der Zahl

A) der Ansässigen:

- 1., Herr Hotelier C. G. Schurig,
- 2., = Schneidm. G. Ferd. Müller,
- 3., = Fleischer W. Wierich,

B) der Unansässigen:

- 4., Herr Schneidm. Marczinski.

Demzufolge sind zu wählen aus der Mitte der Bürgerschaft

drei ansässige und ein unansässiger

Stadtverordnete.

In Gemäßheit § 50 der revidirten Städteordnung ist die Liste der stimmberechtigten sowie wählbaren Bürger angefertigt worden und liegt dieselbe auf hiesiger Rathsexpedition sowie bei dem Stadtverordnetenvorstand Herrn Rechtsanwalt Dr. Bachmann zur Einsicht aus.
Zur Wahl selbst ist

Freitag, der 3. December 1880,

anberaumt und werden daher alle stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, gedachten Tages von

Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr

persönlich im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses die mit den Namen der Gewählten deutlich bezeichneten Stimmzettel zu überreichen. Die Stimmzettel werden jedem Bürger vor dem Wahltag behufs deren Ausfüllung mit den Namen der zu Wählenden zugestellt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es nach § 50. 51 der revidirten Städteordnung jedem Beteiligten freisteht, von den Listen, welche

von Mittwoch, den 3. bis mit 17. November 1880,

ausliegen, Einsicht zu nehmen und wegen etwaiger Unvollständigkeit derselben bei dem unterzeichneten Stadtrath und zwar spätestens bis

Mittwoch, den 10. November 1880,

Einspruch zu erheben.

Später eingehende Einsprüche werden nicht beachtet.

Pulsnik, am 22. October 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Die Expedition des allgemeinen deutschen Reichs-Adressbuchs hat dem unterzeichneten Stadtrath eine Liste behufs **kostenfreier** Aufnahme der bedeutenderen Firmen des Fabrik- und Handelsstandes hiesiger Stadt in das Reichs-Adressbuch für das Jahr 1881 übermittelt.

Diese Liste liegt **von heute an bis zum 10. November** a. c. auf der **Rathsexpedition** aus und es wird denjenigen Firmen-Inhabern hiesiger Stadt, welche die Aufnahme ihrer Firma in dieses Reichs-Adressbuch wünschen, freigestellt, bis zu obgedachtem Tage die Eintragung ihrer Firma auf dieser Liste **persönlich** zu bewirken.

Pulsnik, am 30. October 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Der auf der **Schießgasse** allhier befindliche Wassertrog soll

Mittwoch, den 3. November 1880, Nachmittags 3 Uhr,

an **Ort und Stelle** gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Pulsnik, am 1. November 1880.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Donnerstag, den 11. November d. J., Viehmarkt in Pulsnik.

Bekanntmachung, die am 1. December dieses Jahres vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit von § 3. 2 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. September dieses Jahres (Ges.- u. Verordnungsbl. Stück 8 Seite 114) wird hiernit zur Kenntniß der Einwohner des amtschauptmannschaftlichen Bezirkes Kamenz gebracht, daß nach dem Beschluß des Deutschen Bundesraths vom 29. Mai dieses Jahres am 1. December dieses Jahres eine Volkszählung im Deutschen Reiche stattfindet.

Die hierzu erforderlichen Druckfachen, bestehend in einer entsprechenden Anzahl von

- a., Exemplaren der oben angezogenen Verordnung vom 16. September dieses Jahres,
- b., Instruktionen für die Zähler nebst Controllisten,
- c., Haushaltungslisten und Anstaltslisten

werden in diesen Tagen den Herren Bürgermeistern von Elstra und Königsbrück, sowie den Herren Gemeindevorständen des amtschauptmannschaftlichen Bezirkes von der Kanzlei der Amtschauptmannschaft zugesendet werden. Dieselben erhalten hiernit Anweisung, sofort nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob die nach § 3. 5 der Verordnung vom 16. September dieses Jahres erforderliche Anzahl von Control-, Haushaltungs- und Anstaltslisten ihnen zugegangen ist, etwaigen Mehrbedarf aber umgehend und spätestens bis zum **10. November** anher anzuzeigen.

Hiernächst haben die Gemeindebehörden, welchen nach § 4 der Verordnung die Ausführung der Volkszählung auch für die im Ort befindlichen selbstständigen Güter obliegt, wegen der Bildung von Zählungscommissionen, welche bis zum 15. November dieses Jahres erfolgt sein muß, soweit dies mit Rücksicht auf die Größe des Ortes zweckmäßig erscheint, Entschließung zu fassen und das Erforderliche zu veranstalten, sodann aber nach § 4. 5 ibid. a., die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und b., die Annahme und Anweisung der Zähler ungesäumt zu bewirken, was bis zum **20. November** zu geschehen hat.

Die Zähler haben sich bei Ausführung der nach § 6 der Verordnung ihnen obliegenden Geschäfte genau nach der, einem jeden von ihnen Seiten der Gemeindebehörde einzuhandigenden speziellen Instruktion zu richten und nach erfolgter Zählung bis zum **5. December** dieses Jahres die von ihnen zu führende Controlliste nebst den dazu gehörigen Haushaltungs- und Anstaltslisten an die Gemeindebehörde bez. Zählungscommission zurückzugeben.

6 27

2 -

1 60

60

